

BEKANNTMACHUNG

51. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 23.09.2019 beschlossenen 51. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 02.10.2019 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 07.10.2019

51. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 23.09.2019 den 51. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 14 erhält die folgende Fassung

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I Versicherte können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen.
- II Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25 und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.
- III Der Bonus wird in Form von Prämien gewährt. Eine Prämienauszahlung ist bis zu einer Höhe von 150 Euro möglich. Näheres zum Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten regeln die Teilnahmebedingungen, die als Anlage zu § 14 Bestandteil dieser Satzung sind.

Anlage 1 zur Satzung wird geändert in Anlage zu § 2 der Satzung.

Anlage 2 zur Satzung wird geändert in Anlage zu § 15 der Satzung.

Eingefügt wird Anlage zu § 14 der Satzung

Anlage zu § 14 der Satzung

BKK AktivPlus Teilnahmebedingungen

Stand: 01.01.2020

Mit dem Bonusprogramm BKK AktivPlus möchte die BKK Public (im folgenden BKK genannt) einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten gemäß § 65 a SGB V leisten.

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind BKK-Versicherte. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

2. Erklärung und Dauer der Teilnahme

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. Die Teilnahme ist jederzeit möglich und endet für das laufende Kalenderjahr am 31.12.. Danach schließt

sich automatisch ab 1.1. des Folgejahres ein weiterer Bonuszeitraum von 12 Monaten an, es sei denn der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr.

3. Bonusaktivitäten

Die BKK gewährt Bonuspunkte für gesundheitsbewusstes Verhalten und die Inanspruchnahme von:

- a. Gesundheitsuntersuchung "Check-up" (alle drei Jahre ab dem vollendeten 35. Lebensjahr und einmalig im Alter zwischen 18 und 35 Jahren)
- b. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA
- c. Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (je familienversichertes Kind)
- d. Schutzimpfungen nach § 20i SGB V i.V.m. § 12c Satzung
- e. Zahnärztliche Untersuchungen oder Professionelle Zahnreinigung
- f. regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen gem. § 20 Abs. 5 SGB V
- g. regelmäßige Bewegungsangebote im Verein oder im qualitätsgesicherten Fitness-Studio
- h. regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z.B. organisierte Volksläufe, Radtouren; Wanderungen; qualifizierte Lauftreffs). Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- i. Ablegung eines DOSB-Sportabzeichens
- j. Nachweis Body-Maß-Index liegt in Normbereich

Je Buchstabe können Versicherte nur jeweils einen Bonuspunkt erhalten.

4. Bonusanspruch

Die Teilnehmer weisen die Bonusaktivitäten durch eine Bestätigung des Leistungserbringers oder des durchführenden Anbieters bis spätestens Ende Februar des Folgejahres nach. Die Auszahlung wird im März des Folgejahres vorgenommen.

Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonusjahres kann kein Bonus erworben werden. Die Anzahl der durchgeführten und nachgewiesenen Maßnahmen bestimmt die Höhe der Prämie. Eine Prämienausschüttung ist für den Teilnahmezeitraum in folgenden Bonusstufen möglich:

Anzahl der Bonuspunkte	Höhe der Prämie
ab 3 Bonuspunkte	30 Euro
ab 6 Bonuspunkte	60 Euro
ab 9 Bonuspunkte	90 Euro
maximal 11 Bonuspunkte	150 Euro

Ist die nächsthöhere Bonusstufe nicht erreicht, können Einzelmaßnahmen nicht prämiert werden. Ein Übertrag der Bonusstufen auf andere Teilnehmer ist nicht möglich.

Bei erstmaliger Teilnahme des Mitgliedes ist der Bonusanspruch von 150 Euro erworben, wenn mindestens 3 Bonuspunkte in den 12 Monaten vor Beitritt erfüllt sind. Dies gilt nicht für Teilnehmer am betrieblichen Bonusprogramm BKK BonusPlus nach § 14a der Kassensatzung. Die Auszahlung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen.

Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Bonusnachweises kann der Anspruch auf die Prämie nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen

auf andere Weise nachgewiesen wird. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung oder eines Stempels werden von der BKK nicht übernommen.

5. Verfall des Bonusanspruchs

Bonusansprüche verfallen, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen und Maßnahmen nicht bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird. Der Bonusanspruch verfällt mit Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BKK.

6. Übergangsregelung, Änderung und Einstellung des Bonusprogramms

Für Bonuszeiträume, die vor dem 01.01.2020 begonnen haben, gelten die bisherigen Teilnahmebedingungen bis zum Ende der Laufzeit, längstens bis zum 31.12.2019. Für den Teilnehmer beginnt, sofern er einverstanden ist, am 01.01.2020 ein neuer Bonuszeitraum.

Die BKK behält sich vor, das Bonusprogramm jederzeit zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.